

## Änderung der Hauptsatzung des Ostalbkreises – Synopse

### § 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

#### § 6 Abs. 1:

#### § 6 Abs. 1:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p>Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der <b>Ausschuss für Bildung und Finanzen</b>,</li> <li>– der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung,</li> <li>– der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung,</li> <li>– der Ausschuss für Soziales und Gesundheit.</li> </ul>	<p>Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der <b>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</b></li> <li>– der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung,</li> <li>– der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung,</li> <li>– der Ausschuss für Soziales und Gesundheit.</li> </ul>

#### § 6 Abs. 3:

#### § 6 Abs. 3:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p>Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem <b>Ausschuss für Bildung und Finanzen</b>: 18 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung: 17 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung: 17 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit: 17 Mitglieder des Kreistags sowie beratende Mitglieder,</li> <li>– dem Betriebsausschuss Klinikimmobilien: 17 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Stiftungsausschuss: gemäß der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst,</li> <li>– dem Jugendhilfeausschuss: gemäß SGB VIII i. V. m. LKJHG und der Satzung de</li> </ul>	<p>Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– dem <b>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</b> 19 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung: 20 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung: 18 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit: 17 Mitglieder des Kreistags sowie beratende Mitglieder,</li> <li>– dem Betriebsausschuss Klinikimmobilien: 18 Mitglieder des Kreistags,</li> <li>– dem Stiftungsausschuss: gemäß der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst,</li> <li>– dem Jugendhilfeausschuss: gemäß SGB VIII i. V. m. LKJHG und der Satzung de</li> </ul>

## § 8 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

### § 8 Abs. 3:

### § 8 Abs. 3:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p>Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des <b>Ausschusses für Bildung und Finanzen</b> anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.</p>	<p>Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des <b>Ausschusses für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</b> anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.</p>

## § 9 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

### § 9 Abs. 1:

### § 9 Abs. 1:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p><u>Der Ausschuss für Bildung und Finanzen</u> ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeine Festsetzung von Tarifen,</li> <li>– Archivwesen,</li> <li>– Denkmalpflege,</li> <li>– Digitalisierung,</li> <li>– Erlass von Polizeiverordnungen,</li> <li>– Finanzen,</li> <li>– kulturelle Angelegenheiten,</li> <li>– Liegenschaften (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen),</li> <li>– örtliche und überörtliche Prüfungen,</li> <li>– Personalangelegenheiten,</li> <li>– Schulen und Bildung,</li> <li>– Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträge,</li> </ul>	<p><u>Der Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</u> ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Allgemeine Festsetzung von Tarifen,</li> <li>– Archivwesen,</li> <li>– Denkmalpflege,</li> <li>– Digitalisierung,</li> <li>– Erlass von Polizeiverordnungen,</li> <li>– Finanzen,</li> <li>– kulturelle Angelegenheiten,</li> <li>– Liegenschaften (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen),</li> <li>– örtliche und überörtliche Prüfungen,</li> <li>– Personalangelegenheiten,</li> <li>– Schulen und Bildung,</li> <li>– Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträge,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sport,</li> <li>- Tourismus,</li> <li>- Verbraucherschutz,</li> <li>- Wahlen,</li> <li>- Wirtschaftsförderung,</li> <li>- zentrale Verwaltungsangelegenheiten.</li> </ul> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung der Geschäftsbereichsleiter der Geschäftsbereiche Soziales, Jugend und Familie, der Geschäftsführung für das Jobcenter Ostalbkreis sowie des Kreisbrandmeisters erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung bzw. Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sport,</li> <li>- Tourismus,</li> <li>- Verbraucherschutz,</li> <li>- Wahlen,</li> <li>- Wirtschaftsförderung,</li> <li>- zentrale Verwaltungsangelegenheiten.</li> </ul> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung der Geschäftsbereichsleiter der Geschäftsbereiche Soziales, Jugend und Familie, der Geschäftsführung für das Jobcenter Ostalbkreis sowie des Kreisbrandmeisters erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung bzw. Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung).</p>
--	--

**§ 9 Abs. 2:**

**§ 9 Abs. 2:**

<b>Aktuelle Formulierung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><u>Der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung</u> ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfallwirtschaft und Kreisstraßen (einschließlich Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen),</li> <li>- Breitbandversorgung,</li> <li>- Flurneuordnung und Landentwicklung,</li> <li>- Gewässer,</li> <li>- Gewerbeaufsicht,</li> <li>- Katastrophenschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst,</li> <li>- Kreisplanung und -entwicklung,</li> <li>- Landwirtschaft und Forstwesen,</li> <li>- Mobilität, Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung,</li> </ul>	<p><u>Der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung</u> ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfallwirtschaft und Kreisstraßen (einschließlich Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen),</li> <li>- Breitbandversorgung,</li> <li>- Flurneuordnung und Landentwicklung,</li> <li>- Gewässer,</li> <li>- Gewerbeaufsicht,</li> <li>- Katastrophenschutz, Feuerwehr und Rettungsdienst,</li> <li>- Kreisplanung und -entwicklung,</li> <li>- Landwirtschaft und Forstwesen,</li> <li>- Mobilität, Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung,</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Obst- und Gartenbauberatung,</li> <li>– Themenbereiche Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie,</li> <li>– Umwelt- und Landschaftsschutz,</li> <li>– Verkehrsinfrastruktur, Bundes- und Landesstraßen,</li> <li>– Vermessungswesen,</li> <li>– Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.</li> </ul> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Kreisbrandmeisters erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <b>Ausschuss für Bildung und Finanzen</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Obst- und Gartenbauberatung,</li> <li>– Themenbereiche Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Energie,</li> <li>– Umwelt- und Landschaftsschutz,</li> <li>– Verkehrsinfrastruktur, Bundes- und Landesstraßen,</li> <li>– Vermessungswesen,</li> <li>– Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.</li> </ul> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Kreisbrandmeisters erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <b>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</b>.</p>
---	--

**§ 9 Abs. 3:**

**§ 9 Abs. 3:**

<b>Aktuelle Formulierung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><u>Der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung</u> ist für die folgenden Angelegenheiten des Ostalbkreises als zugelassener kommunaler Träger im Aufgabenbereich des SGB II zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung und Verteilung der Haushaltsmittel des Bundes,</li> <li>– Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen,</li> <li>– Organisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,</li> <li>– Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Betreuungsschlüsseln,</li> <li>– Erfüllung der Zielvereinbarungen.</li> </ul> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsführers des Jobcenters Ostalbkreis erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <b>Ausschuss für Bildung und Finanzen</b>.</p>	<p><u>Der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung</u> ist für die folgenden Angelegenheiten des Ostalbkreises als zugelassener kommunaler Träger im Aufgabenbereich des SGB II zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung und Verteilung der Haushaltsmittel des Bundes,</li> <li>– Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen,</li> <li>– Organisatorische Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,</li> <li>– Personaleinsatz unter Berücksichtigung von Betreuungsschlüsseln,</li> <li>– Erfüllung der Zielvereinbarungen.</li> </ul> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsführers des Jobcenters Ostalbkreis erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <b>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</b>.</p>

§ 9 Abs. 4:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p><u>Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit</u> ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Angelegenheiten der sozialen Sicherung, insbesondere der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Arbeitsmarkts,</li><li>– Gesundheit,</li><li>– Integration und Versorgung.</li></ul> <p>Der Ausschuss ist auch zuständig für Planung und Prävention in diesen Bereichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters des Geschäftsbereichs Soziales erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <u>Ausschuss für Bildung und Finanzen</u>.</p>	<p><u>Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit</u> ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Angelegenheiten der sozialen Sicherung, insbesondere der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Arbeitsmarkts,</li><li>– Gesundheit,</li><li>– Integration und Versorgung.</li></ul> <p>Der Ausschuss ist auch zuständig für Planung und Prävention in diesen Bereichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters des Geschäftsbereichs Soziales erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <u>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</u>.</p>

§ 9 Abs. 4:

§ 9 Abs. 7:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
<p><u>Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</u> ergeben sich aus § 71 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und der Satzung des Kreisjugendamtes.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters des Geschäftsbereichs Jugend und Familie erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <u>Ausschuss für Bildung und Finanzen</u>.</p>	<p><u>Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</u> ergeben sich aus § 71 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und der Satzung des Kreisjugendamtes.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters des Geschäftsbereichs Jugend und Familie erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem <u>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</u>.</p>

§ 9 Abs. 7:

## § 10 Zuständigkeitsrahmen

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftskreises gem. § 9 zur dauernden Erledigung übertragen:

### § 10 Nr. 3:

### § 10 Nr. 3:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 100.000 € – falls jedoch keine Deckung innerhalb des Geschäftskreises des jeweiligen Ausschusses möglich ist, nur im Einvernehmen mit dem <b>Ausschuss für Bildung und Finanzen</b> – die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,	die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 100.000 € – falls jedoch keine Deckung innerhalb des Geschäftskreises des jeweiligen Ausschusses möglich ist, nur im Einvernehmen mit dem <b>Ausschuss für Finanzen, Bildung und Digitalisierung</b> – die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 € und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,

### § 10 Nr. 11:

### § 10 Nr. 11:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € beträgt,	die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der <b>voraussichtliche</b> Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € beträgt,

## § 12 Abs. 4 Zuständigkeiten des Landrats

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

### § 12 Abs. 4 Nr. 15:

### § 12 Abs. 4 Nr. 15:

Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € nicht übersteigt,	die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der <b>voraussichtliche</b> Streitwert 100.000 € nicht übersteigt,